

Rechte und Pflichten für Hundehalter

Ein Überblick über die Gesetzeslage in NÖ

Impulsvortrag

Johannes Hammerl / DogWatcher e.U.

Bad Fischau-Brunn Juni 2019

Die Gesetzeslage

- Tierschutzgesetz – TSchG (Bundesrecht)
- 2. Tierhaltungsverordnung (Bundesrecht)
- Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960 (Bundesrecht)
- NÖ Hundehaltegesetz (Landesrecht)
- NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) (Landesrecht)
- NÖ Hundeabgabegesetz 1979 (Landesrecht)
- Ortschaftspolizeiliche Verordnungen

- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) (Landesrecht)
- NÖ Feldschutzgesetz (Landesrecht)

NÖ Hundehaltegesetz

§ 2 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

(1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu

NÖ Hundehaltegesetz

§ 8 Führen von Hunden

[...]

(2) Wer einen Hund führt, muss die Exkreme des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(3) An den in Abs. 2 genannten Orten müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(4) Hunde gemäß § 2 und § 3 sind an den in Abs. 2 genannten Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

Kennzeichnung, Registrierung, Meldung

Tierschutzgesetz – TSchG

§ 24a Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen

Kennzeichnung durch Microchip

Seit 2010 müssen alle in Österreich gehaltenen Hunde mit einem Microchip gekennzeichnet sein.

Das Einsetzen des Chips erfolgt durch den Tierarzt mittels einer Kanüle an der linken Halsseite, ähnlich einer Injektion.

Der Transponder ist 11,1 bis 13,9 lang und hat einen Durchmesser von 2,05 bis 2,2 mm. Eine gewebeverträgliche Glas- oder Plastikhülle enthält eine Antennenspule sowie den passiven Chip mit der fest gespeicherten 15-stelligen Identifikationsnummer. Jede Kenn-Nummer ist weltweit einmalig, wenn ein Tier einen Chip hat, so ist es damit eindeutig identifizierbar

Kennzeichnung, Registrierung, Meldung

Tierschutzgesetz – TSchG

§ 24a Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen

Registrierung in der Heimtierdatenbank

Alle Hunde müssen in der Heimtierdatenbank registriert werden.

Möglichkeiten der Registrierung:

- Online, durch den Hundehalter selbst, direkt in der Heimtierdatenbank. Dazu ist eine Bürgerkarte oder Handy-Signatur erforderlich.
- Registrierung durch die Bezirksverwaltungsbehörde
- Registrierung durch die Gemeinde
- Registrierung in einer privaten Datenbank (AnimalData, PetCard, IFTA)

Nur AnimalData, PetCard und IFTA haben eine Schnittstelle zur Heimtierdatenbank.

Kennzeichnung, Registrierung, Meldung

Wie überprüfe ich ob mein Hund in der Heimtierdatenbank eingetragen ist?

Über die Suche bei heimtierdatenbank.ehealth.gv.at

Wurde der Hund in einer der privaten Datenbanken registriert, gibt die Heimtierdatenbank als Suchergebnis nur Rasse, Geschlecht und Rufname des Hundes aus. Für die Kontaktdaten des Hundehalters muss man die Suche auf der Seite wo der Hund registriert wurde wiederholen.

Kennzeichnung, Registrierung, Meldung

Tierschutzgesetz – TSchG

§ 24a Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen

Strafbestimmungen

Wer seinen Hund nicht in der Heimtierdatenbank meldet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 38 des Tierschutzgesetzes mit einer Geldstrafe (bis zu € 3.750, im Wiederholungsfall bis zu € 7.500) zu bestrafen.

Kennzeichnung, Registrierung, Meldung

NÖ Hundeabgabegesetz 1979

§4 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. [...]

 Hund muss auch in der Gemeinde angemeldet werden.

Kennzeichnung, Registrierung, Meldung

NÖ Hundehaltegesetz

§ 4 Anzeige der Hundehaltung

(1) Das Halten von Hunden gemäß § 2 (Anm.: „Listenhunde“) ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich [...] anzuzeigen.

Kennzeichnung, Registrierung, Meldung

Zusammenfassung

- Hund durch Microchip kennzeichnen (Tierschutzgesetz)
- Registrierung in der Heimtierdatenbank (Tierschutzgesetz)
- Hund bei der Gemeinde anmelden (NÖ Hundeabgabengesetz 1979)
- Für Halter von „Listenhunden“ - Hund bei der Gemeinde anmelden (NÖ Hundehaltegesetz)

Links

Rechtsinformationssystem des Bundes : <https://www.ris.bka.gv.at>

Heimtierdatenbank: <heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>

Animal Data: www.animaldata.com

Petcard: www.petcard.at

IFTA: www.tierregistrierung.at

Internationale Chipsuche: <https://www.europetnet.com>

Kontakt

DogWatcher e.U.
Spechtgasse 28
A 2340 Mödling

www.dogwatcher.at

Johannes Hammerl
j.hammerl@dogwatcher.at
+43-664-20 22 935